

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
**Dottori commercialisti/Revisori contabili**

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*

Dr. Martina Bacher, *Ass.*

Dr. Alex Gruber, *Ass.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas  
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA  
02614190219

**An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler**

Brixen, 11. August 2020 /wg\_at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

**GROSSMANN & PARTNER**, Bozen/Bolz-  
ano

Dr. Walter Großmann  
Dr. Andreas Bastianutto

## Rundschreiben

### **Coronavirus – Neustart-Notverordnung DL 34/2020 Steuerbonus für Desinfizierung und persönliche Schutzausrüstung**

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 29. Mai 2020 erwähnt, ist in der Neustart-Verordnung („decreto rilancio“)<sup>1</sup> ein Steuerbonus in Höhe von 60 Prozent für die Desinfizierung und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorgesehen worden, und zwar für die im Jahr 2020 diesbezüglich getätigten Ausgaben<sup>2</sup>. Mit der neuen Bestimmung werden die mit den vorherigen Notverordnungen vorgesehenen Beiträge für dieselben Ausgaben abgeschafft.

Vor kurzem sind nun die entsprechenden Durchführungsbestimmungen<sup>3</sup> und amtlichen Klarstellungen<sup>4</sup> erlassen worden. **Innerhalb 7. September 2020 ist ein Antrag in elektronischer Form abzugeben.**

Über den Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsumfelder und der Produktionsprozesse an die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften<sup>5</sup> für Tätigkeiten mit Publikumsverkehr werden wir Sie mit getrenntem Rundschreiben informieren.

#### **Persönlicher Geltungsbereich**

Der Steuerbonus gilt **grundsätzlich für alle Unternehmen**, unabhängig von Rechtskleid und Abrechnungsform, **für die Freiberufler** und auch die nicht gewerblichen Körperschaften und anerkannten religiösen Einrichtungen.

<sup>1</sup> DL Nr. 34 vom 19. Mai 2020

<sup>2</sup> Art. 125 DL 34/2020

<sup>3</sup> Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 10. Juli 2020.

<sup>4</sup> Rundschreiben Nr. 20/E vom 10. Juli 2020

<sup>5</sup> Art. 120 DL 34/2020

Es sind **keine Einschränkungen** in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, das Ausmaß der Erlöse und Umsatzveränderungen vorgesehen.

## Die begünstigten Maßnahmen und Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben:

### i) für die Desinfizierung von Arbeitsräumen und von Geräten

Die Desinfizierung betrifft Maßnahmen, welche die Ausbreitung des Virus Covid 19 verhindern bzw. eingrenzen sollen, die von Fachleuten vorgegeben und nach den vorgesehenen Vorschriften auszuführen sind. Man verlangt diesbezüglich eine entsprechende Zertifizierung der durchgeführten Leistungen. Die Arbeiten können auch in Eigenregie durchgeführt werden, wobei diesbezüglich die Personal- und die Materialkosten angesetzt werden können. Die Aufwendungen müssen fremdüblich sein und die Kosten aufgrund interner Arbeitsblätter durch Stundenaufzeichnungen und Aufwendungen der verwendeten Desinfektionsmittel entsprechend belegt werden.

### ii) für den Erwerb von persönlicher Schutzausrüstung und sonstiger Arbeitsmittel zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern und Nutzern

Im Einzelnen sind begünstigt der Erwerb von:

- persönlicher Schutzausrüstung, wie z.B. Masken für den Mund-Nasen-Schutz (chirurgische Masken, FFP-Masken), Schutzbrillen, Gesichtsvisiere, Schutzhandschuhe und andere Schutzbekleidung; die Ausrüstung muss den europäischen Vorschriften entsprechen und der Konformitätsnachweis muss für etwaige Kontrollen aufbewahrt werden;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Gegenständen und Ausrüstung zur Desinfektion sowie andere Sicherheitsausrüstungen (Fieberthermometer, Thermoscanner, Bodenbeläge, u.a.);
- Ausrüstungen, welche die Sicherheitsabstände und die Distanzierung gewährleisten.

## Berechnung des Bonus

Der Steuerbonus beträgt **60 Prozent der Ausgaben bei einem Höchstbetrag von begünstigten Ausgaben von 100.000 Euro**. Der Steuerbonus beläuft sich somit auf maximal **60.000 Euro** je Antragsteller.

Aufgrund der beschränkten Finanzmittel (200 Mio. Euro) wird von der Einnahmenagentur eine verhältnismäßige Begrenzung vorgenommen, wenn die vorgemerkten und angemeldeten Ausgaben die bereitgestellten Finanzmittel übersteigen.

## Anmeldung bis 7. September 2020

Für die Inanspruchnahme des Bonus ist auf einem eigenen Vordruck **ein Antrag zu stellen**, der **bis spätestens 7. September 2020** elektronisch zu versenden ist (siehe Anlage).

Die Versendung kann vom Steuerpflichtigen selbst, über einen Steuerberater, ein Steuerbeistandszentrum oder über andere ermächtigte Übermittler vorgenommen werden.

Im Anmeldevordruck hat man zu unterscheiden zwischen

- (1) den Ausgaben, die bis Ende des Vormonats der Versendung getätigt wurden, und

(2) den geplanten Ausgaben, die nach diesem Datum und bis 31. Dezember 2020 getragen werden.

Die Einnahmenagentur prüft die Summe der gesamtstaatlich beantragten Absetzbezüge und mit einer bis 11. September 2020 zu erlassenden Verordnung wird dann anteilig das Ausmaß des Absetzbetrages bzw. der Prozentsatz mitgeteilt, den jeder Antragsteller verwenden darf.

#### Verwendung Bonus

Der Bonus kann ab Erlass der vorgenannten Verordnung, also **ab 12. September 2020**, verwendet werden, und zwar beschränkt für die effektiv getragenen Ausgaben.

Der Steuerbonus kann verwendet werden durch:

- i) **Verrechnung im Zahlungsvordruck F24;**
- ii) Anrechnung oder Vortrag in der Übersicht RU der **Steuererklärung für 2020** (RED-DITI 2021);
- iii) **Abtretung an Dritte** (auch Banken) innerhalb 31. Dezember 2021; die Übertragung erfolgt durch eine Meldung an das Portal der Einnahmenagentur und muss vom Erwerber des Guthabens bestätigt werden.

Man muss zur Verrechnung nicht die Abgabe der Steuererklärung abwarten, es gilt nicht die Höchstgrenze von 700.000 Euro (erhöht auf 1.000.000 Euro in 2020) und es ist auch kein Bestätigungsvermerk erforderlich. Überschüssige Guthaben können vorgetragen werden. Eine Erstattung ist hingegen nicht möglich.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Vordruck F24 in diesem Fall über eine telematische Plattform der Einnahmenagentur („Fisconline“ oder „Entratel“) eingereicht werden muss.

#### Buchhalterische und Steuerliche Aspekte

Der Steuerbonus stellt einen Betriebskostenzuschuss dar, der in der GuV-Rechnung unter den sonstigen Erlösen auszuweisen ist (Position A.5). Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt mit Bezug auf das Geschäftsjahr, in welchem der Antrag eingereicht wird. Die Gegenbuchung in der Bilanz erfolgt unter den steuerlichen Forderungen (Position C.II.5-bis unter den Aktiva).

Der Steuerbonus ist steuerfrei, zählt also nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuern und die Wertschöpfungssteuer IRAP.

Der Steuerbonus unterliegt nicht den Einschränkungen des „Befristeten Rahmens für Staatliche Beihilfen“ der EU-Kommission (Höchstgrenze von 800.000 Euro für Beihilfen), da es sich nicht um eine selektive, sondern um eine allgemeine Beihilfe handelt.

#### Abwicklung über unsere Kanzlei

Falls Sie den Steuerbonus in Anspruch nehmen wollen, sind wir Ihnen gerne bei der Abfassung des Antrages behilflich.

Ebenso können wir den Antrag für Sie elektronisch verschicken. Bitte teilen Sie uns dann in einer Tabelle den Betrag der durchgeführten und der noch bis 31. Dezember 2020 geplanten, förderfähigen Ausgaben **bis spätestens 31. August 2020** mit. Bitte

wenden Sie sich in diesem Fall an unsere Mitarbeiterin Dr. Martina Bacher  
([bacher@tkb.bz.it](mailto:bacher@tkb.bz.it)).

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Alexander Tauber*